

Merkblatt zur Antragsstellung auf Vertretung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Stand Juli 2025

Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist beim Ausfall der Kindertagespflegeperson (KTPP) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Das Landratsamt Heilbronn möchte daher bei einem ungeplanten krankheitsbedingtem Ausfall der primär zuständigen Kindertagespflegeperson (KTPP) die Betreuung durch eine andere Kindertagespflegeperson, die keine Kinder in der Kindertagespflege betreut, unterstützen und damit dem gesetzlichen Auftrag gerecht werden.

Die Vertretungstagespflegepersonen (V-KTPP) sind mit Ausnahme der Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle (GTP) selbstständig tätig. Die Form der Zusammenarbeit kann individuell geregelt werden.

Voraussetzungen

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die V-KTPP benannt:

- Die V-KTPP muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen. Nach Abschluss der Grundqualifizierung muss die V-KTPP neben den jährlich zu absolvierenden Fortbildungen (UE20) auch den Erste-Hilfe-Kurs am Kind regelmäßig auffrischen.
- Die V-KTPP kann maximal zwei KTPP vertreten.
- Die Anzahl der maximal betreuten Kinder in der Pflegeerlaubnis der V-KTPP muss mit der der primär zuständigen KTPP übereinstimmen, damit die Betreuung aller Tagespflegekinder im Bedarfsfall gedeckt ist.
- Damit die V-KTPP während der Betreuungszeiten der primären KTPP einsatzbereit ist, darf sie in diesen Zeiten keine eigenen Betreuungsverträge abschließen und auch keine Kinder selbst betreuen.
- Die Betreuung findet in der Wohnung der V-KTPP statt. Die Betreuung kann auch in den Räumen durchgeführt werden, in denen die primär zuständige

KTPP betreut. Bei Erkrankungen, die im Infektionsschutzgesetz aufgeführt sind, ist die Betreuung in den Räumen der erkrankten KTPP ausgeschlossen.

- Die V-KTPP hält regelmäßig einmal wöchentlich für mindestens vier Stunden Kontakt zu den zu betreuenden Kindern im Beisein der primär zuständigen KTPP. Dies dient dem Aufbau und Erhalt des Kontaktes zu den Kindern, die im Bedarfsfall betreut werden. Dabei liegt die Aufsichtspflicht bei der primären KTPP.
- Der zeitliche Rahmen pro Vertretung am Tag orientiert sich an den regulär vereinbarten Betreuungszeiten.
- Falls wegen ungeplanter Krankheit ein Vertretungsfall eintritt, ist dieser direkt zwischen den Kindertagespflegepersonen abzustimmen.
- Die Urlaubszeiten müssen von den beteiligten Kindertagespflegepersonen gemeinsam vorab abgesprochen werden, damit bei ungeplanter Erkrankung der primären KTPP die V-KTPP auch einsatzbereit ist. Urlaub kann nicht durch die V-KTPP vertreten werden.

Großtagespflegestelle

In den GTP können alle regelmäßig tätigen KTPP durch die vertretende Kindertagespflegeperson vertreten werden. Die Vertretung beschränkt sich jedoch auf eine einzelne GTP. Im Übrigen gelten dieselben oben aufgeführten Voraussetzungen.

Antragsstellung

Bevor eine V-KTPP ihre Tätigkeit als Vertretung aufnehmen kann, muss der Bogen für die Vertretung mit folgenden Daten beim Fachdienst Kindertagesbetreuung eingereicht werden:

- Informationen über die Vertragsparteien:
 - Name der Vertretungskindertagespflegeperson
 - Name(n) der zu vertretenden Kindertagespflegeperson(en) und ggf. den Namen und den Ort der Großtagespflegestelle
- ab wann wird die Vertretung übernommen;
- Informationen darüber, ob die hälftige Sozialversicherung übernommen werden soll;
- Bankverbindung, auf die die monatliche Pauschale ausgezahlt werden soll;
- Abtretungserklärung, falls notwendig;
- Unterschrift aller Vertragsparteien.

Die Vertretung darf erst **nach Genehmigung** begonnen werden.

Finanzierung

Die Finanzierung der Vertretungsleistung besteht aus zwei Komponenten. Die V-KTPP erhält vom Jugendamt als erste Komponente eine monatliche Pauschale.

Damit werden die Aufwendungen der V-KTPP im Zusammenhang mit den regelmäßigen Kontaktzeiten sowie die grundsätzliche Bereitschaft, kurzfristig bei Erkrankung der KTPP zu betreuen, abgegolten.

Die monatliche Pauschale wird wie folgt ausbezahlt:

- 300 € bei der Vertretung von einer KTPP,
- 400 € bei der Vertretung von zwei KTPP oder
- 450 € bei der Vertretung in einer GTP.

Als zweite Komponente verpflichtet sich im Vertretungsfall die primär zuständige KTPP gegenüber der V-KTPP zur Weiterleitung der vom Jugendamt geleisteten Stundensätze für die von ihr regelmäßig betreuten Tagespflegekinder.

Weitere Informationen

- Eine Erstattung der Betriebskosten der primär zuständigen KTPP ist nicht vorgesehen.
- Sozialversicherungsbeiträge werden der Vertretungsperson auf Antrag hälftig, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, bzw. bei der Unfallversicherung im vollen Umfang erstattet (im Vertretungsbogen bitte angeben).
- An der grundsätzlichen Kostenbeitragsregelung für die Eltern ändert sich nichts.

Bei Rückfragen zur Organisation können Sie sich an den Fachdienst Kindertagesbetreuung wenden. Bei finanziellen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Team 40.62 Förderung Kindertagesbetreuung.